

Hausordnung für Besucher und Fremdfirmen

enercity
positive energie

Für die Standorte und Betriebsstätten

- Ihmeplatz
- Glocksee
- Ricklingen
- enercity KundenCenter
- Bauweg



1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Hausordnung umfasst alle Gebäude, unbebaute Grundstücke und Betriebsgelände der aufgeführten Standorte und Betriebsstätten (siehe Deckblatt).

Die Hausordnung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird in direktem Anschluss durch Umlauf allen Fachbereichen bekannt gemacht.

Das Betreten unserer Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Hinweisschildern und Anweisungen des Personals ist ausdrücklich Folge zu leisten. Die enercity AG haftet für Personenschäden nur, sofern der Schaden nachweislich auf ein schuldhaftes Verhalten unseres Personals zurückzuführen ist, für Sachschäden sofern der Schaden nachweislich auf ein grob schuldhaftes Verhalten unseres Personals zurückzuführen ist.

2 Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer sowie Einzelpersonen. Sie enthalten Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind. Aus diesem Grund sind die

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften der BG Gas, Wasser, Fernwärme
- alle behördlichen sowie
- nachstehend unter Punkt 3 aufgeführten enercity-internen Verhaltensregeln

verbindlich. Daraus entsteht für alle Fremdfirmen die Verpflichtung, die Mitarbeitenden entsprechend auszurüsten und zu informieren. Bei Verstoß oder Nichteinhaltung behält sich die enercity AG folgende Maßnahmen vor:

- Sofortige Einstellung der Arbeit
- Hausverbot und/oder
- Sonstige rechtliche Schritte

3 Allgemeine Regelungen

- Vor Arbeitsaufnahme ist eine Anmeldung bei dem für die Maßnahme verantwortlichen bzw. beauftragenden Fachbereich erforderlich. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten zu gewährleisten.
- Eingesetzte Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge incl. derer Einrichtung müssen den gesetzlichen und aktuellen Vorschriften entsprechen. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes nach Arbeitsende sind diese unter Verschluss zu bringen bzw. so zu sichern, dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von diesen ausgeht.
- Personen, die in der Umgebung von Sendeanlagen (Mobilfunk, Richtfunk etc.) arbeiten, sind in Bezug auf die einzuhaltenen Sicherheitsabstände entsprechend zu unterweisen.
- Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die enercity AG keinen Ersatz. Werkzeuge, Geräte und Maschinen unseres Unternehmens dürfen ohne Erlaubnis und schriftliche Quittierung nicht benutzt werden.
- Nur innerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist der Aufenthalt auf den Grundstücken und in den Gebäuden erlaubt. Beim Aufenthalt in Anlageteilen, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören (Ausnahmefälle), ist vorab die Zustimmung der Abt. Gebäudemanagement erforderlich.
- Sollte bei besonderen Vorkommnissen kein Ansprechpartner der Abt. Gebäudemanagement vor Ort erreichbar sein, ist der Empfang zu informieren. Dieser nimmt dann Kontakt mit dem rufbereitschaftshabenden Mitarbeitenden der Abt. Gebäudemanagement auf.
- Alle in einem Auftragnehmeverhältnis mit der enercity AG stehenden Mitarbeitenden erhalten einen Besucherausweis, der auf dem Betriebsgelände stets sichtbar zu tragen ist. Die Ausgabe erfolgt durch den zuständigen Empfang. Zutritt und Verlassen der Betriebsgelände werden vom Empfang nachvollziehbar registriert.

- Firmenfahrzeuge dürfen mit Genehmigung der Abt. Gebäudemanagement auf den vorhandenen Parkflächen zum Be- und Entladen abgestellt werden. Das Abstellen von Privatfahrzeugen der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Auf den Betriebsgeländen und Betriebsstätten (einschließlich Tiefgarage Ihmeplatz) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Der Genuss von Alkohol ist in allen Standorten/ Betriebsstätten strikt untersagt.
- Das Rauchen und offenes Feuer ist in Betriebs- und Geschäftsräumen, auf Fluren sämtlicher Etagen sowie in Personen- und Lastenaufzügen des Geltungsbereiches dieser Hausordnung grundsätzlich verboten.

4 Verhaltensregeln

- Schweiß-, Schleif- und offene Feuerarbeiten dürfen nur mit Genehmigung und in Abstimmung mit der Abt. Gebäudemanagement ausgeführt werden. Der hierfür erforderliche Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten muss dem jeweiligen FG Gebäudemanagement vorliegen.
- Schweiß-, Brenn- und staubverursachende Arbeiten sind beim Empfang anzumelden, damit dieser die betroffenen Brandmelder/Linien abschalten kann. Bei staubverursachenden Arbeiten sind als zusätzliche Schutzmaßnahme Abdeckkappen auf jeden Deckenmelder im betroffenen Bereich zu setzen. Diese werden beim Empfang gegen Unterschrift ausgegeben.
- Die vorherigen Erläuterungen beziehen sich ebenfalls auf die Feststellanlagen der Brandschutztüren. Die integrierten Rauchmelder der Feststellanlagen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Staub zu schützen.
- Es ist zu beachten, dass beim Öffnen von (Brandschutz-)Wänden und Brandschutzdecken ein entsprechender Erlaubnisschein für das Öffnen von (Brandschutz-)Wänden auszufüllen und bei der Hausverwaltung dem jeweiligen FG Gebäudemanagement abzugeben ist.
- Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind sämtliche Brandschutzdecken zum Feierabend wieder fachgerecht zu verschließen (arbeitstäglich). Ausnahmen sind mit der Abt. Gebäudemanagement abzustimmen.
- Bitte beachten Sie, dass für Arbeiten, die es erfordern, die Brandschutztüren offen zu halten, nur noch Türaufsteller der enercity AG verwendet werden dürfen. Diese Aufsteller liegen an den Empfängen bereit und können von den Firmen gegen eine Ausgabequittung abgeholt werden.
- Lärmverursachende Arbeiten im Außenbereich dürfen nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Dabei sind lärmgeschützte Baumaschinen zu verwenden und Lärmschutzauflagen einzuhalten.
- Die Arbeitsplätze sind täglich aufgeräumt, gereinigt und frei von brennbaren Materialien zu hinterlassen.

5 Sicherheitsbestimmungen

- Es besteht grundsätzlich eine Verkehrssicherungspflicht, d.h. Fluchtwege bzw. Notausgänge sind zu jeder Zeit freizuhalten und Brandschutztüren nicht zu verkeilen.
- Die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie der in Erster Hilfe ausgebildeten Mitarbeitenden gemäß § 8 UVV der BGV A5 sind zu gewährleisten bzw. zu benennen. Verbandskästen gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Die Abt. Gebäudemanagement hat für ihre Standorte und Betriebsstätten wichtige Hinweise für den Notfall (Verhalten bei Unfall und schweren Erkrankungen, Verhalten bei Feuer sowie Verhalten bei Katastrophensituationen) erarbeitet. Diese sind gut sichtbar in jeder Etage unserer Gebäude angebracht.
- In Notfällen ist unter dem **Zentralen Notruf Telefon 12 und/oder unter Telefon 112** ein Notarztwagen bzw. die Feuerwehr anzufordern. Die Sicherheitskonzepte unserer Standorte Ihmeplatz, Glocksee und Ricklingen liegen in Form einer Broschüre vor und können jederzeit von der Abt. Gebäudemanagement angefordert werden.

6 Umweltschutz

Als Energiedienstleistungsunternehmen setzt die enercity AG im Umweltschutz den Schwerpunkt auf Klima-, Grundwasser- und Ressourcenschutz. Wir verpflichten uns und unsere Mitarbeitenden zu umweltorientiertem Handeln, das über das Einhalten von Umweltgesetzen hinausgeht.

Auf den Betriebsgeländen der enercity AG sind daher bei allen Tätigkeiten und Arbeiten Rahmenbedingungen in punkto Umweltschutz einzuhalten bzw. zu erfüllen:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen ist die Abt. Gebäudemanagement schriftlich zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen zum Personen- und Gewässerschutz eingeleitet werden können. Mitarbeitende müssen im Umgang eingewiesen sein.
- Auftragnehmer sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung ihrer Abfallstoffe zuständig. In Absprache mit der Abt. Gebäudemanagement können bereitstehende Sammelbehälter für Kleinmengen mit benutzt werden (Verpackungsmaterial, Hausmüll, Wertstoffe).
- Die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation erfolgt nur nach Rücksprache mit der Abt. Gebäudemanagement.
- Der Einsatz öldichter Maschinen und Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Das Betanken von Fahrzeugen und Gerätschaften ist nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen gestattet.
- Ausgelaufene Kraftstoffe und Öle sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei Verunreinigung des Erdreiches ist umgehend die Abt. Gebäudemanagement zu informieren. Evtl. sich daraus ergebende Kosten von Boden-, Wasser-, Luft- oder anderer Umweltverunreinigungen werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind daher vom Auftragnehmer fachgerechte Aufgabenerledigungen inkl. Einhaltung diverser Sicherheitsvorschriften zu erfüllen.

7 Verhalten in besonderen Räumen

Räumlichkeiten der OE 224:

Für die Standorte der OE 224 Abteilung Infrastruktursysteme und Netze gelten spezielle Arbeitsanweisungen, diese sind im Einzelfall mit dem Fachbereich abzusprechen.

8 Auftragserteilung

Mit Auftragserteilung durch die enercity AG wird die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Bedingung gemacht. Die Kalkulation der Unternehmer muss daher auch die Erfüllung dieser Vorschriften berücksichtigen.

Abt. Gebäudemanagement

Heijen